

tender, aber durchaus zur Schädigung der Interessen der DDR geeigneter Informationen unterstützen, ohne sich ins Werbungsverhältnis des Spions zu integrieren, wurde bereits in der Rechtspraxis Rechnung getragen.<sup>1</sup>

Es wird vorgeschlagen, unter den genannten Voraussetzungen den § 99 StGB grundsätzlich in dieser Weise als selbständigen Straftatbestand anstelle einer Beihilfe zu § 98 StGB anzuwenden.

Auch hier gilt, daß, wenn die vom § 99 StGB beschriebenen Handlungen auf die Herstellung eines Anwerbungsverhältnisses zu einem Geheimdienst ausgerichtet sind, Vorbereitung oder Versuch zu einer Straftat gemäß § 98 StGB vorliegt, da letzteres die schwerwiegendere Straftat darstellt.

Ebenso sind die §§ 99 und 98 StGB tatmehrheitlich verwirklicht, wenn der Straftat gemäß § 99 StGB eine Anwerbung gemäß § 98 StGB folgt, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat nach § 99 StGB vom Täter nicht beabsichtigt war.

- zu d) Wie bereits angedeutet, bildet die Anwendung des § 100 StGB vom Umfang der in der Praxis bisher aufgetretenen Fälle die am häufigsten zu vertretende Alternative zur bisherigen Beihilfe-Lösung zu einer Straftat gemäß § 98 StGB. Sie betrifft all die Handlungen von Personen, die geworbene Agenturen unterstützen, ohne Mittäterschaft zu begründen, die nicht die Auslieferung von Informationen im Sinne der §§ 97, 99 StGB darstellen. Auch hier fungiert der angeworbene Spion als Helfer des im § 97 (1) StGB beschriebenen Geheimdienstes.